

administrative Regierung Freistaat Preußen

über Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen
Kaldenkirchener Straße 14
[41372] Niederkrüchten
Freistaat Preußen
Deutsches Reich

Kopie

An die Alliierten Streitkräfte/Militärregierungen des zweiten Weltkrieges und deren Nachfolger, an die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika (USA), der Russischen Föderation (UdSSR), des Vereinigten Königreich (GB), der Volksrepublik China und Frankreich, den Verantwortlichen der Besatzungsstatute und der Militärgesetze in Deutschland, im folgenden "Alliierten" genannt, als Verantwortliche für die Restitutionspflicht.

Präambel

Seit 100 Jahren leben die Staaten, Völker und Menschen dieser Erde, leben das Deutsche Volk und die deutschen Völker in einem nicht beendeten Kriegszustand, weil in Ermangelung eines Friedensvertrages bis zum heutigen Tage lediglich ein Waffenstillstand mit Deutschland besteht.

Die letzte Rate der Reparationszahlungen zum "Versailler Vertrag" wurde im Oktober des Jahres 2010 für den ersten Weltkrieg abschließend gezahlt. Nach Abgeltung der letzten Reparationszahlung für den ersten Weltkrieg wurde dieser nicht mit einem Friedensvertrag abgeschlossen.

Aus diesem Grunde erklärte die durch das preußische Volk am 19. Oktober 2012 gewählte Notregierung des Freistaat Preußen mit seiner Verfassung vom 30. November 1920, Rechtsstand 18. Juli 1932, nach völkerrechtlich korrekter Notwahl der Volksvertreter des Freistaat Preußen, gemäß Artikel 82 Absatz 1, am 24. November 2012 den ersten Weltkrieg für beendet und erklärte außerdem allen Völkern der Welt unilateral den Frieden.

Gleiches gilt für die übrigen Bundesstaaten im Deutschen Reich mit seiner letzten gültigen Verfassung vom 16. April 1871; Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges.

Die Alliierten des ersten Weltkrieges hatten mit dem "Versailler Vertrag" Regelungen für die Beendigung des ersten Weltkrieges diktiert, die seit Oktober des Jahres 2010 endgültig abgegolten sind

Der Freistaat Preußen war nach der verfassungswidrigen und völkerrechtswidrigen Überlagerung in Folge des so genannten "Preußenschlages" vom 20. Juli 1932 nicht Kriegsteilnehmer des zweiten Weltkrieges.

Die Alliierten des zweiten Weltkrieges und ihre Verbündeten haben Deutschland, dem deutschen Volk und den deutschen Völkern im Potsdamer Abkommen nach 60 Jahren einen Friedensvertrag in Aussicht gestellt, dessen Umsetzung bis heute aussteht.

Aufgrund dieser Tatsachen, zwecks Beseitigung daraus resultierender Umstände, ergeht folgende

Generalanordnung

gemäß *ius cogens*, Völkerrecht § 185 Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und Wiederherstellung des *status quo ante* / Restitutionspflicht

Die administrativen Regierung des Freistaat Preußen mit seiner Verfassung vom 30. November 1920, Rechtsstand 18. Juli 1932, Gliedstaat des Deutschen Reichs, mit seiner Verfassung vom 16. April 1871, Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges.
vertreten durch

Anett Lorenz, geborene Hiese,
für den Bereich innere Angelegenheiten,

Thomas aus der Familie Mann,
für den Bereich äußere Angelegenheiten
und in rechtfertigendem Notstand Botschafter des Freistaat Preußen,

Sabine aus der Familie Mika,
für den Bereich besondere Angelegenheiten

ordnet gemäß Völkerrecht *ius cogens* an:

1. Die Alliierten haben in Anbetracht Ihrer Verantwortung und Verpflichtung gegenüber den Völkern und Staaten versprochen, den Frieden und die Souveränität zu achten, zu fördern, zu respektieren und sich an das Völkerrecht zu halten. Während der völkerrechtlich legalen Umsetzung der Reorganisation des Freistaat Preußen in rechtfertigendem Notstand durch die administrative Regierung des Freistaat Preußen und deren Vertreter in den Provinzen des Freistaat ist von den Alliierten bei der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit des Freistaat Preußen und der daraus resultierenden Neuordnung des Deutschen Reichs und der übrigen Bundesstaaten
 - a. die Arbeit der administrativen Regierung des Freistaat Preußen und ihrer Vertreter in den Provinzen des Freistaat Preußen in keiner Weise zu verhindern, zu behindern, zu unterdrücken, zu sabotieren, zu schikanieren, zu unterwandern, zu diskriminieren oder zu gefahrden,
 - b. die Arbeit der administrativen Regierung des Freistaat Preußen und ihrer Vertreter in den Provinzen des Freistaat Preußen zu unterstützen,
 - c. die von den Alliierten eingesetzte Verwaltung der vereinigten Wirtschaftsgebiete, genannt [Bundesrepublik Deutschland/Bund/Bund/Deutschland/Germany], deren Behörden/Organe/Bediensteter, anzuweisen, daß sie den Anordnungen und Weisungen der administrativen Regierung des Freistaat Preußen und deren Vertreter in den Provinzen des Freistaat Preußen unbedingt Folge zu leisten haben, sie umzusetzen und auszuführen, unter Berücksichtigung und Einhaltung gemäß

Generalanordnung des Freistaat Preußen

Völkerrecht § 185 Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und Wiederherstellung des *status quo ante*:

- i. gemäß der Verfassung des Freistaat Preußen vom 30. November 1920, Rechtsstand 18. Juli 1932,
 - ii. gemäß der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges,
 - iii. gemäß den Genfer Konventionen,
 - iv. gemäß der Haager Landkriegsordnung HLKO,
 - v. gemäß dem staatlichen Bürgerlichen Gesetzbuch BGB von 1900,
 - vi. gemäß allen weiteren Gesetzen vorkonstitutioneller Rechte,
 - vii. gemäß der Atlantik Charta und dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte,
 - viii. gemäß RStGB zu diesem Zwecke bei der Einrichtung von Gerichtsbarkeiten Amtshilfearbeiten gemäß § 229 BGB zu übernehmen.
2. Bei der Aufgabe der administrative Regierung des Freistaat Preußen dafür zu sorgen, daß die Souveränitätsrechte der Staatsangehörigen des Freistaat Preußen, in ihrer Gesamtheit Träger der Staatsgewalt, von keinem grenzüberschreitendem Gewaltmonopol behindert und/oder diesem unterworfen zu werden, haben die Alliierten der administrativen Regierung des Freistaat Preußen und deren Vertretern in den Provinzen des Freistaat Preußen jede Unterstützung und Hilfeleistung sofort und unverzüglich zu gewährleisten. Dazu gehört unter anderem, daß die dem Freistaat Preußen und/oder dessen Staatsangehörigen entzogenen oder beschlagnahmten Vermögen! gleichgültig; ob es sich um Immobilien, Wertpapiere, Geldvermögen, Edelmetalle etc. handelt, wieder in das Staatseigentum des Freistaat Preußen und/oder private Eigentum zurück zu führen sind.
 3. Die Alliierten haben sofort und unverzüglich alle bei den Botschaften der Alliierten eingegangenen Opferhilfeschutzanträge der Staatsangehörigen des Freistaat Preußen und der übrigen Staatsangehörigen gemäß [Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949] sofort und unverzüglich zu verfolgen und zu bearbeiten.
 4. Die Alliierten haben sicher zu stellen, daß der Schutz des Einzelnen und des Privateigentums der Staatsangehörigen des Freistaat Preußen und der übrigen Staatsangehörigen gemäß (Artikel 116 Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949] gemäß Artikel 46 HLKO gesichert ist.
 5. Die Alliierten haben sicher zu stellen, daß Plünderungen gemäß Artikel 47 HLKO gegenüber den Staatsangehörigen des Freistaat Preußen und übrigen Staatsangehörigen gemäß [Artikel 116 Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949] unverzüglich einzustellen sind. Eine Rückabwicklung

Generalanordnung des Freistaat Preußen

ist schnellstmöglich umzusetzen.

6. Die Alliierten haben während der Reorganisation auf dem Territorium des Freistaat Preußen, Rechtsstand 18. Juli 1932 und auf dem übrigen Territorium des Deutschen Reichs, Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gemäß Artikel 43 HLKO zu sorgen. Übergriffe auf die Zivilbevölkerung, die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen und der übrigen Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs sind zu verhindern und abzuwehren.

Diese Generalanordnung tritt mit Veröffentlichung durch das Auswärtige Amt des Freistaat Preußen in Kraft. Weitere Anordnungen folgen.

Gegeben zu Potsdam, den 13. Dezember des Jahres 2014

gezeichnet Anett, Thomas, Sabine